



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Juli 2026

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 175 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“ S. 233
- 176 Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII S. 234
- 177 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - D41 (Jan Patrick Wilhelm) S. 235
- 178 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung vom 26.06.2026 für die Errichtung und den Betrieb einer Galvanik-anlage der Firma Metallveredelung Montero GmbH in Ratingen S. 235

- 179 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 238
- 180 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 239
- 181 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 239
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 240

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 182 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S. 241
- 183 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S. 241

Beilage zu Ziffer 175: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“

Beilage zu Ziffer 176: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB V

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 175 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 10. Juli 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 /SGV.NRW.202) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und

Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F." zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Korschenbroich, der Stadt Jüchen sowie der Gemeinde Rommerskirchen bekannt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW zum 01.08.2026 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Rabe

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die „Angebote offener Ganztags-schulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“

Ihr Schreiben vom 13.05.2026 – ZS 2- Controlling

Sehr geehrte Frau Landrätin,

hiermit genehmige ich gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die „Angebote offener Ganztags-schulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“, die zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Korschenbroich, der Stadt Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen geschlossen wird.

Ich habe veranlasst, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht wird. Gleichzeitig bitte ich Sie, zu veranlassen, dass die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Beteiligten gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt entsprechend ihrem § 5 Abs. 1 S. 1 ab dem 01.08.2026. Der Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf ist insofern gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW für das Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Frank Rabe

-siehe Beilage zu Ziffer 175-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.233

176 **Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-KLE-GkG-109

Düsseldorf, den 14. Juli 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Kommunen Bedburg-Hau, Issum, Kalkar, Kerken, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk sowie Weeze über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i.V.m. dem Erlass "Offene Ganztags-schulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primärbereich" des Landes NRW bekannt.

Im Auftrag
Michael Kamman

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII

Ihr Bericht vom 30.06.2026

Genehmigung

Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Kommunen Bedburg-Hau, Issum, Kalkar, Kerken, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk sowie Weeze über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i.V.m. dem Erlass „Offene Ganztags-schulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primärbereich“ des Landes NRW wird hiermit aufsichtsbezüglich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Zif. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich veranlassen.

Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Christin Seibel

-siehe Beilage zu Ziffer 176-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.234

177 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - D41 (Jan Patrick Wilhelm)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D41

Düsseldorf, den 09. Juli 2026

Mit Wirkung zum 13.07.2026 wurde Herr Jan Patrick Wilhelm zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Düsseldorf 41 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.235

178 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.06.2026 für die Errichtung und den Betrieb einer Galvanikanlage der Firma Metallveredelung Montero GmbH in Ratingen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0022295-0001-G4-0031/25

Düsseldorf, den 14. Juli 2026

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.06.2026 für die Errichtung und den Betrieb einer Galvanikanlage der Firma Metallveredelung Montero GmbH in Ratingen

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Montero Metallveredelung GmbH, Untere Industriestraße 36 in 42579 Heiligenhaus mit Datum vom 26.06.2026 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Tenor

1. Sachentscheidung

Der Metallveredelung Montero GmbH in Ratingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage
zur Oberflächenbehandlung
(Galvanikanlage)
am Standort

Metallveredelung Montero GmbH,
Am Sportplatz 9, 40882 Ratingen,
Kreis Mettmann, Gemarkung Meiersberg,
Flur 001, Flurstücke 598, 621, 673

erteilt.

Anlagenkapazität:

Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von 329,94 m³.

Betriebszeiten:

Galvanikbetrieb: werktags, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
An- und Ablieferung: werktags, 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) BE 1: Galvanik 1 (ehem. Heiligenhaus + Erweiterung) mit einem Wirkbadvolumen von 52,63 m³
- 2) BE 2: Galvanik 2 (ehem. Wülfrath + Erweiterung) mit einem Wirkbadvolumen von 58,77 m³
- 3) BE 3: Galvanik 3 („neue“ Anlage) mit einem Wirkbadvolumen von 218,54 m³
- 4) BE 4: Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers zur Lagerung von 65 t an Chemikalien
- 5) BE 5: Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage
- 6) BE 6: Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage mit dreizügigem Kamin, inkl. Abführung der Abluft (Höhe 16 m, EQ 1)
- 7) Errichtung und Betrieb einer TKW-Abfüllstation
- 8) Errichtung und Betrieb einer Umschlaganlage

für Chemikalien im nördlichen Bereich der Anlage

- 9) Eignungsfeststellung nach § 63 i. V. m. § 42 AwSV für das Chemikalienlager
- 10) Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit Indirekteinleitung – gem. § 58 Abs. 2 LWG, § 58 und § 60 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG, NRW
- 11) Verwendung, einschließlich der Lagerung, von Stoffen innerhalb der genehmigten Betriebsweise (Rahmengen Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BImSchG)
 - Namentlich in den Badkatastern der Antragsunterlagen in Register 4, Unterregister 2 aufgeführte Inhaltsstoffe und
 - andere Stoffe zur Durchführung der genehmigten Prozessschritte mit folgenden Stoffeigenschaften oder geringerem Gefährdungspotential der gleichen Gefahreneinstufung:

H-Sätze	Gefahrenklasse gemäß CLP-Verordnung
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H331	Giftig bei Einatmen
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H335	Kann die Atemwege reizen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Gefahrenkategorie gemäß 12. BImSchV	H-Sätze	Maximale Menge auf dem Werksgelände [kg]
H2 Akut toxisch, Kategorie 2 oder 3	H300; H301, H310; H330, H331	9.600
E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	H400; H410	9.600
E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	H411	7.000

Lagerklasse	H-Sätze
LGK 6.1A	brennbare akut toxische Stoffe
LGK 6.1B	nichtbrennbare akut toxische Stoffe
LGK 6.1C	brennbare toxische oder chronisch gesundheitsgefährdende Stoffe
LGK 6.1D	Nicht brennbare, akut toxische oder chronisch wirkende Stoffe
LGK 8A	brennbare ätzende Stoffe
LGK 8B	nichtbrennbare ätzende Stoffe
LGK 10	brennbare Flüssigkeiten
LGK 11	brennbare Feststoffe
LGK 12	nichtbrennbare Flüssigkeiten
LGK 13	nicht brennbare Feststoffe
LGK 10-13	sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe

Im Chemikalienlager werden keine Materialien gelagert, die zur Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes beitragen können, wie beispielsweise Papier, Holz, Kartonagen, brennbare Verpackungsfüllstoffe, etc., außer sie bilden mit dem Behälter eine Einheit.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 Wasser-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW für Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage) mit einem Abwasservolumenstrom von max. 6,5m³/h bzw. 156 m³/d bzw. 936 m³/w bzw. 44.928 m³/a**

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in Ratingen, Am Sportplatz 9, mit der Lage

Stadt Ratingen
Gemarkung Meiersberg
Flur 001

Flurstück 598, 621, 673
mit den Koordinaten (UTM):
Ostwert (Zone 32) Nordwert
Anlagenmittelpunkt (32)355.923 5.685.295

• **Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG), befristet bis 31.12.2041 in die öffentliche Kanalisation**

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten der folgenden Höchstabwasservolumenströme:

Produktionsabwasser

6,5 m³/h bzw. 156 m³/d bzw. 936 m³/w bzw. 44.928 m³/a

Die Abwasser-Übergabestelle (Pumpstation) in die Druckleitung und anschließend in den öffentlichen Kanal der Stadt Ratingen hat die Koordinaten:

Ostwert (Zone 32) 355.928

Nordwert 5.685.282.

Das Abwasser wird in die Kläranlage Heiligenhaus-Angertal des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes eingeleitet.

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin anfallenden Abwassers aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“ der Abwasserverordnung (AbwV).

Das Abwasser stammt aus den Galvanikanlagen B1 bis B3.

Neben der nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin fallen weitere Abwässer an. Für die Einleitung dieses Abwassers (wie z. B. Sanitärabwasser oder Niederschlagswasser) gelten ausschließlich ortssatzungsrechtliche Regelungen.

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 65, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Nutzungsänderung und den Einbau eines Gefahrstofflagers sowie die Errichtung eines Schornsteins,
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für:**
 - „Gefahrstofflager“ mit passiver Lagerung mit einer Lagerkapazität von 65 t
 - Umschlagfläche für Chemikalien in Gebinden

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

Bedingungen und Vorbehalte

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

1. Die Erstreckung der Genehmigung auf nicht in den Antragsunterlagen genannte Inhaltsstoffe gilt nur, soweit
 - die Inhaltsstoffe die gleiche oder eine geringere GefahrstoffEinstufung haben,
 - neue Gefahrenmerkmale nicht hinzutreten,
 - der Betrieb der Anlage analog der im Antrag beschriebenen Prozesse erfolgt und
 - die Abluftsituation nicht verschlechtert wird.
2. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn der Abwasserkanal zur Beseitigung des anfallenden Betriebsabwassers ordnungsgemäß fertiggestellt ist.
3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte. Dies schließt auch nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung ein.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Die Entscheidung über die Gebühren erfolgt in einem separaten Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige

Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb der Galvanikanlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Immissionen durch Lärm sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **24.07.2026 bis einschließlich 06.08.2026** digital unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zur Einsicht aus.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme nicht möglich sein, können Sie sich gerne an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den nachfolgenden Kontaktdaten wenden:

- E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-3043 oder
- E-Mail: rosa.dellbruegge@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-4117

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter poststelle@brd.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.235

179 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0027-A15-0058/26

Düsseldorf, den 07. Juli 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chlorier-Betriebs durch Änderungen an der Benzylalkoholproduktion in den Betriebseinheiten 4 und 7

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten (Chlorier-Betrieb). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chlorier-Betrieb werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind diverse apparative Änderungen an der Benzylalkoholproduktion in den Betriebseinheiten 4 und 7.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.238

180 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0030-A15-0071/26

Düsseldorf, den 14. Juli 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Tanklagers N 97

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Einsatzstoffen und Produkten. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3

(5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Tanklager N 97 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.239

181 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0120/26

Düsseldorf, den 14. Juli 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettkoholherstellung durch Austausch der Pumpen 521.25P051 & 521.25P052 im Tanklager T27

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettkoholen (Fettkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem

Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fetalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch zweier Pumpen im Tanklager T27, denn die Betreiberin der Anlage „Fetalkoholherstellung“ benötigt prozessbedingt einen höheren Vordruck in ihrer Anlage. Die von den beiden auszutauschenden Pumpen geförderten Stoffe werden nicht geändert. Ebenso nicht der Aufstellungsort (Tanklager T27) und der zu fördernde Volumenstrom. Die alte Anlagenbezeichnung wird beibehalten. Ebenso werden die Pumpen weiterhin redundant betrieben. Lediglich der Betriebsdruck der Pumpen wird - wie oben dargestellt - erhöht.

Aufgrund des erhöhten Betriebsdruckes erfolgt neben dem Austausch der Pumpen eine Anpassung des maximalen Abschaltdruckes bestehender Sensoren. Bei Grenzwertverletzung schalten diese nach wie vor die Pumpen AUS und alarmieren in der Messwarte. Zusätzlich sind die Pumpen nach wie vor mit einer Temperaturüberwachung und einem Trockenlaufschutz abgesichert.

Mit der hier angezeigten Änderung werden keine genehmigten Produktionskapazitäten geändert. Mittels dieser Anzeige werden auch keine neuen Verfahren eingeführt oder solche geändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der

Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.239

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
35.05.02.05-2025-10-187

Düsseldorf, den 08. Juli 2026

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids (Herrn Ahmed Chaabani, zuletzt wohnhaft In der Fleute 17, 42389 Wuppertal)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.06.2026 AZ: 35.05.02.05-2025-10-187 an Herrn Chaabani öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.36 für den Empfänger offen und kann dort von dem Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Philipp Weber

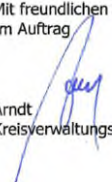
Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.240

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

182 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. **12488** ausgestellt durch die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 15.07.2025, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

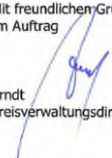

Arndt
Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.241

183 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. **3016** ausgestellt durch die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 28.11.2025, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Arndt
Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.241



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de